

| | | | |
|---|--|--|---|
| <p>Kultur.</p> <p>2. Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch Aufklärung und in Form von Veranstaltungen, Seminaren usw., wobei folgendes Gedankengut verbreitet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die mit ökologisch sinnvollen Methoden hergestellt werden. • Geschmackserziehung durch Geschmackserlebnisse mit natürlichen Produkten • Artenschutz von Tieren und Pflanzen, insbesondere durch Förderung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Produkte (Arche des Geschmacks), Erhalt der Artenvielfalt, Verbesserung der Esskultur. • Recht auf Genuss, Achtung der natürlichen Lebensrhythmen des Menschen, ressourcenschonendes Verhalten im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt. • Verbraucheraufklärung | <p>2. Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch Aufklärung und in Form von Veranstaltungen, Seminaren usw., wobei folgendes Gedankengut verbreitet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die mit ökologisch sinnvollen Methoden hergestellt werden. • Geschmackserziehung durch Geschmackserlebnisse mit natürlichen Produkten. • Artenschutz von Tieren und Pflanzen, insbesondere durch Förderung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Produkte (Arche des Geschmacks), Erhalt der Artenvielfalt, Verbesserung der Esskultur. • Recht auf Genuss, Achtung der natürlichen Lebensrhythmen des Menschen, ressourcenschonendes Verhalten im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt. | | <p>2. Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch Aufklärung und in Form von Veranstaltungen, Seminaren usw., wobei folgendes Gedankengut verbreitet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die mit ökologisch sinnvollen Methoden hergestellt werden. • Geschmackserziehung durch Geschmackserlebnisse mit natürlichen Produkten. • Artenschutz von Tieren und Pflanzen, insbesondere durch Förderung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Produkte (Arche des Geschmacks), Erhalt der Artenvielfalt, Verbesserung der Esskultur. • Recht auf Genuss, Achtung der natürlichen Lebensrhythmen des Menschen, ressourcenschonendes Verhalten im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt <u>und Ernährungssouveränität</u> |
|---|--|--|---|

| | | | |
|---|---|---|---|
| <p>ng und Vertretung von Verbraucherinteressen durch Lobbyarbeit in den Parlamenten und Behörden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion und Entwicklung von Qualitätskriterien für Lebensmittel. <p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Verbraucheraufklärung und Vertretung von Verbraucherinteressen durch Lobbyarbeit in den Parlamenten und Behörden. • Diskussion und Entwicklung von Qualitätskriterien für Lebensmittel. • <u>Entwicklung und Förderung des Netzwerks von Terra Madre.</u> • <u>Gründung und Unterstützung von Convivien als regionale Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern.</u> • <u>Förderung der Zusammenarbeit mit Slow Food International im Rahmen der dortigen Mitgliedschaft.</u> <p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins <u>kann jede geschäftsfähige natürliche Person</u> werden.</p> <p>2. <u>Personenvereinigungen, Verbände oder sonstige juristische Personen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an der Vereinstätigkeit teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.</u></p> | <p>Vereinsziel ?</p> <p>Vereinsziel ?</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Verbraucheraufklärung und Vertretung von Verbraucherinteressen in den Parlamenten und Behörden. • Diskussion und Entwicklung von Qualitätskriterien für Lebensmittel. • <u>Entwicklung und Förderung von Netzwerkbildung und Relokalisierung des Nahrungssystems</u> <p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins <u>kann jede geschäftsfähige natürliche Person</u> werden</p> <p>2. <u>Personenvereinigungen, Verbände oder sonstige juristische Personen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an der Vereinstätigkeit teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.</u></p> |
|---|---|---|---|

| | | | |
|---|---|--|---|
| <p>2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.</p> <p>3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p> <p>4. Der Vorstand ist berechtigt, an Firmen- und Fördermitgliedschaften besondere Anforderungen zu stellen.</p> | <p>3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.</p> <p>4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p> <p>5. <u>Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.</u></p> | <p style="text-align: center;">Beitragsfreiheit und Stimmrecht muss für die Ehrenmitglieder gewährleistet sein.</p> | <p>3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.</p> <p>4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p> <p>5. <u>Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.</u></p> |
| <p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> | <p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> | | <p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> |
| <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.</p> <p>3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag</p> | <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.</p> <p>3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in</p> | | <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.</p> <p>3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist, kann es</p> |

| | | | |
|--|--|--|---|
| <p>in Zahlungsverzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Mitglieds der Schieds-kommission. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über den Ausschluss. Ihr Beschluss ist für den Vorstand und das Mitglied bindend.</p> | <p>Zahlungsverzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Mitglieds der Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über den Ausschluss. Ihr Beschluss ist für den Vorstand und das Mitglied bindend.</p> | <p>„Gegen...“. sollte in § 14 abgehandelt werden.</p> <p>Ergänzung erforderlich</p> | <p>durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.</p> |
| <p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, die den Vereinszweck fördern, zu verwalten. | <p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der <u>Delegierten</u>versammlung bestimmt. Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, und die den Vereinszweck fördern, zu verwalten. | | <p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der <u>Delegierten</u>versammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, und <i>alle sonstige Organisationsformen</i> die den Vereinszweck fördern, zu verwalten. |
| <p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand, - die Mitglieder | <p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand, - die | | <p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand, - die |

| | | | |
|---|--|--|---|
| <p>versammlung, - die Schiedskommission und - die Convivienleiterversammlung.</p> <p>§ 7 Vorstand und Geschäftsführung</p> <p>1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.</p> <p>2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.</p> <p>3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> | <p><u>Delegiertenversammlung,</u> - die Schiedskommission -</p> <p>§ 7 Vorstand und Geschäftsführung</p> <p>1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzern.</p> <p>2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.</p> <p>3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland.</u> • <u>Vertretung gegenüber politischen Parteien, bundesweit tätigen Verbänden und Partnerorganisationen.</u> • <u>Internationale Zusammenarbeit.</u> • <u>Vergabe und Überwachung der</u> | <p>Vertretungsanspruch klären</p> <p>Regelungen im Falle eines partiellen Rücktritts</p> | <p><u>Delegiertenversammlung,</u> - die Schiedskommission -</p> <p>§ 7 Vorstand und Geschäftsführung</p> <p>1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzern.</p> <p>2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.</p> <p>3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland.</u> • <u>Vertretung gegenüber politischen Parteien, bundesweit tätigen Verbänden und Partnerorganisationen.</u> • <u>Internationale Zusammenarbeit</u> • <u>Vergabe und Überwachung der</u> |
|---|--|--|---|

| | | | |
|---|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. • Vorbereitung und Einberufung der Convivienleiterversammlung. • Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Convivienleiterversammlung. • Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung. • Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern. • Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien. | <p><u>Markenrechte von Slow Food gemäß der Charta für die Nutzung von Slow Food Marken und dem Protokoll zur Regelung der Beziehungen zwischen der nationalen und internationalen Leitung (Art. 18 und 43 der Internationalen Satzung) sowie Abschluss von Vereinbarungen zur Nutzung der Markenrechte.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Einberufung der <u>Delegiertenversammlung</u>. • Ausführung von Beschlüssen der <u>Delegiertenversammlung</u>. • Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung. • Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern. • Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien. | | <p><u>Markenrechte von Slow Food gemäß der Charta für die Nutzung von Slow Food Marken und dem Protokoll zur Regelung der Beziehungen zwischen der nationalen und internationalen Leitung (Art. 18 und 43 der Internationalen Satzung) sowie Abschluss von Vereinbarungen zur Nutzung der Markenrechte.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Einberufung der <u>Delegiertenversammlung</u>. • Ausführung von Beschlüssen der <u>Delegiertenversammlung</u>. • Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung. • Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern. • Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien. • Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen. |
|---|--|--|--|

| | | | |
|--|---|---|--|
| <p>4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.</p> <p>5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen.</p> | <p><u>4.</u> Die Zustimmung des Vorstands ist erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Beschlüssen über Satzungen oder Satzungsänderungen rechtlich selbstständiger Convivien.</u> • <u>Genehmigung der Jahresplanung von Convivien.</u> <p><u>5.</u> Der Vorstand wird von der <u>Delegiertenversammlung</u> für die Dauer von <u>vier</u> Jahren gewählt. <u>Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</u> Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.</p> <p><u>6.</u> Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen.</p> | <p>Ergänzungen zu Berufung und Abberufung von Kommissionen u.a. (vgl. 2. Spalte §7.6)</p> <p>Präzisierung</p> <p>Kooptierung</p> | <p><u>4.</u> Die Zustimmung des Vorstands ist erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Beschlüssen über Satzungen oder Satzungsänderungen rechtlich selbstständiger Convivien.</u> • <u>Genehmigung der Jahresplanung von Convivien.</u> <p><u>5.</u> Der Vorstand wird von der <u>Delegiertenversammlung</u> für die Dauer von <u>vier</u> Jahren gewählt. <u>Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</u> <i>Eine Wiederwahl über die zweite hinaus ist bei Wechsel der <u>Vorstandspositionen</u> möglich.</i> Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.</p> <p><u>6.</u><i>Der Vorstand hat die <u>Möglichkeit Mitglieder auf befristete Zeit ohne Stimmberechtigung für spezielle Aufgaben zu kooptieren.</u></i></p> |
|--|---|---|--|



| | | | |
|--|--|---|---|
| <p>2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.• Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.• Wahl und Abberufung des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern, der Schiedskommission und der Delegierten für Slow Food International. | <p><u>wahr. Eine Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Convivien ist nicht möglich.</u></p> <p>2. Die <u>Delegiertenversammlung</u> hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Wahl, Nachwahl und Abberufung des Vorstands.</u>• <u>Wahl der Mitglieder der Schiedskommission.</u>• <u>Wahl der Kassenprüfer.</u>• <u>Bestellung des Wirtschaftsprüfers.</u>• <u>Wahl der Delegierten für Slow Food International.</u>• <u>Wahl von Ehrenmitgliedern.</u>• <u>Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.</u>• <u>Entlastung des Vorstands.</u>• <u>Genehmigung des Haushaltsplans.</u>• <u>Beschlussfassung über</u> | <p>Regelungsbedarf zu Neugründungen im laufenden Jahr.</p> <p>Beschlussfassung ? Wirtschaftsprüfer?</p> | <p><u>wahr. Eine Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Convivien ist nicht möglich.</u></p> <p><u>Die im Laufe des Jahres neu gegründeten Convivien erhalten die Stimmzahl nach der zum Zeitpunkt der Gründung gemeldeten Mitglieder</u></p> <p>2. Die <u>Delegiertenversammlung</u> hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Wahl, Nachwahl und Abberufung des Vorstands.</u>• <u>Wahl der Mitglieder der Schiedskommission.</u>• <u>Wahl der Kassenprüfer.</u>• <u>Beschlußfassung über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.</u>• <u>Wahl der Delegierten für Slow Food[®].</u>• <u>Wahl von Ehrenmitgliedern.</u>• <u>Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.</u>• <u>Entlastung des Vorstands.</u>• <u>Genehmigung des Haushaltsplans.</u>• <u>Beschlussfassung über</u> |
|--|--|---|---|

| | | | |
|--|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins. <p>§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich – möglichst vor dem 30. Juni des jeweiligen Jahres statt. Sie werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Slow Food Magazin unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied mit der</p> | <p><u>grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere die strategische Ausrichtung.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.</u> • <u>Beschlussfassung über die Mustersatzung für rechtlich selbstständige Convivien.</u> • <u>Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</u> • <u>Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</u> <p>§ 9 Einberufung der Delegiertenversammlung</p> <p>1. Ordentliche <u>Delegiertenversammlungen</u> finden <u>halbjährlich</u> statt. Sie werden vom <u>Vorsitzenden</u> oder zwei <u>anderen Vorstandsmitgliedern</u> unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Slow Food Magazin unter Angabe der <u>vorläufigen</u> Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied mit der Versendung des Magazins als zugegangen, wenn dieses an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse</p> | <p>grundsätzliche Angelegenheiten?</p> <p>Klarere Regelung</p> <p>Fristen zwischen Einladung und Bereitstellung von Unterlagen?</p> <p>Form der Bereitstellung?</p> | <p><u>grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere die strategische Ausrichtung.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.</u> • <u>Beschlussfassung über die Mustersatzung für rechtlich selbstständige Convivien.</u> • <u>Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</u> • <u>Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</u> <p>§ 9 Einberufung der Delegiertenversammlung</p> <p>1. Ordentliche <u>Delegiertenversammlungen</u> finden <u>halbjährlich</u> statt. Sie werden vom <u>Vorsitzenden</u> oder zwei <u>anderen Vorstandsmitgliedern</u> unter Einhaltung einer Frist von <u>mindestens</u> vier Wochen durch Veröffentlichung im Slow Food Magazin unter Angabe der <u>vorläufigen</u> Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied mit der Versendung des Magazins als zugegangen, wenn dieses an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.</p> |
|--|---|--|--|

| | | | |
|---|---|--|---|
| <p>Versendung des Magazins als zugegangen, wenn dieses an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.</p> <p>2. Mit der Ladung zur Mitglieder-versammlung übersendet der Vorstand den Mitgliedern den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und den Haushaltsplan für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung per Email an die Convivien und durch Bereitstellung von Download im Internet auf der Homepage www.slowfood.de.</p> <p>3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungsanträge stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>§ 10 Außerordentliche Mitglieder-versammlung</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Convivienleiterversammlung es beschließt oder wenn</p> | <p>gesandt wurde.</p> <p>2. <i>Mit der Ladung</i> zur <u>Delegierten</u>versammlung übersendet der Vorstand den Mitgliedern den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und <u>bei der Delegiertenversammlung im 2. Halbjahr den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr</u> per E-Mail an die Convivien und durch Bereitstellung von Download im Internet auf der Homepage www.slowfood.de.</p> <p>3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der <u>Delegierten</u>versammlung schriftlich Ergänzungsanträge stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die <u>Delegierten</u>versammlung.</p> <p>§ 10 Außerordentliche Delegierten-versammlung</p> <p>Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, <u>wenn die Mehrheit der Convivien es beantragt</u> oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des</p> | <p>Einladung?</p> <p>Ergänzungsanträge</p> | <p>2.<i>Mit der Einladung</i> zur <u>Delegierten</u>versammlung übersendet der Vorstand den Delegierten den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und <u>bei der Delegiertenversammlung im 2. Halbjahr den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr</u> per E-Mail an die Convivien und durch Bereitstellung von Download im Internet auf der Homepage www.slowfood.de.</p> <p>3. <i>Jeder Delegierte</i> kann bis spätestens zwei Wochen vor der <u>Delegierten</u>versammlung schriftlich <u>weitere Anträge</u> stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die <u>Delegierten</u>versammlung.</p> <p>§ 10 Außerordentliche Delegierten-versammlung</p> <p>Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, <u>wenn die Mehrheit der Convivien es beantragt</u> oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter</p> |
|---|---|--|---|

| | | |
|---|--|--|
| <p>1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.</p> <p>3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.</p> <p>4. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gibt sich die Versammlung auf</p> | <p>geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung</p> <p>1. Die <u>Delegierten</u>versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>2. Die <u>Delegierten</u>versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <u>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</u> Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.</p> <p>3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.</p> <p>4. Für den Ablauf der <u>Delegierten</u>versammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.</p> | <p>Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung</p> <p>1. Die <u>Delegierten</u>versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>2. Die <u>Delegierten</u>versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <u>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt</u> Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.</p> <p>3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.</p> <p>4. Für den Ablauf der <u>Delegierten</u>versammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.</p> |
|---|--|--|

| | | |
|--|---|---|
| <p>Antrag eine Geschäftsordnung.</p> <p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p> <p>§ 12 Schiedskommission</p> <p>1. Der Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eine/einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>3. Die Schiedskommission entscheidet über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitern/-leiterinnen, die Ablehnung der Kostenerstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der</p> | <p>5.Über die Beschlüsse der <u>Delegierten</u>versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom <u>Protokollführer</u> zu unterzeichnen ist.</p> <p>§ 12 Schiedskommission</p> <p>1. Der Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der <u>Delegierten</u>versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>3. Die Schiedskommission entscheidet <u>abschließend</u> über die <i>Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitern, die Auflösung oder Suspendierung eines Conviviums, die Ablehnung der Kosten-erstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der Convivien-größe oder -</i></p> | <p>5.Über die Beschlüsse der <u>Delegierten</u>versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom <u>Protokollführer</u> zu unterzeichnen ist.</p> <p>§ 12 Schiedskommission</p> <p>1.Der Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>2.Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der <u>Delegierten</u>versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>3.Die Schiedskommission entscheidet <u>abschließend</u> über die <i>Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitern, die Auflösung oder Suspendierung eines Conviviums, die Ablehnung der Kosten-erstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der Convivien-größe oder -abgrenzung, sowie über weitere ihr von der <u>Delegierten</u>versamm-lung</i></p> |
|--|---|---|

| | | | |
|--|--|--|--|
| <p>Conviviengröße oder -abgrenzung, sowie über weitere ihr von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.</p> <p>§ 13 Convivien</p> <ol style="list-style-type: none"> Ein Convivium ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern einer Region zur Verbreitung des Gedankenguts der Slow-Food-Vereinigung und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11 und 13 dieser Satzung gelten zugleich als Satzung jedes Conviviums. Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein Mitglied kann nur einem Convivium angehören. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die räumliche Abgrenzung zwischen den Convivien wird unter Beteiligung der jeweiligen Convivien vom Vorstand festgelegt. | <p><i>abgrenzung</i>, sowie über weitere ihr von der <u>Delegiertenversammlung</u> übertragene Aufgaben.</p> <p>§ 13 Convivien</p> <ol style="list-style-type: none"> Ein Convivium ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern einer Region zur Verbreitung des Gedankenguts der Slow-Food-Vereinigung und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11 und 13 dieser Satzung gelten zugleich als Satzung jedes Conviviums. Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein Mitglied kann nur einem Convivium angehören. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die räumliche Abgrenzung zwischen den Convivien wird unter Beteiligung der jeweiligen Convivien vom Vorstand festgelegt. <u>Bei der Gründung eines Conviviums ist grundsätzlich eine Mindestzahl von 20</u> | <p>„in Deutschland“ - international?</p> <p>NachbarConvivien</p> <p>Minimum 30</p> | <p>übertragene Aufgaben.</p> <p>§ 13 Convivien</p> <ol style="list-style-type: none"> Ein Convivium ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern einer Region zur Verbreitung des Gedankenguts der Slow-Food-Vereinigung und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11 und 13 dieser Satzung gelten zugleich als Satzung jedes Conviviums. Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein Mitglied kann nur einem Convivium <i>in Deutschland</i> angehören. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die räumliche Abgrenzung zwischen den Convivien wird unter Beteiligung der jeweiligen Nachbar Convivien vom Vorstand festgelegt. <u>Bei der Gründung eines Conviviums ist grundsätzlich eine Mindestzahl von 30 Mitgliedern und die</u> |
|--|--|--|--|

| | | | |
|---|---|--|---|
| <p>3. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivenleitung – ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf -, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben.</p> <p>4. Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei mindestens alle zwei Jahre einen Convivenleiter/ eine Convivenleiterin, sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivenleitung bestätigt. Soweit der Vorstand die Bestätigung nicht erteilt,</p> | <p><u>Mitgliedern und die Absicht erforderlich, jährlich mindestens drei Veranstaltungen (inkl. der Mitgliederversammlung) durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, die Neugründung eines Conviviums auch bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen zu beschließen. Er ist ebenso berechtigt, unter den in der Satzung festgelegten Voraussetzungen die Auflösung eines Conviviums zu beschließen.</u></p> <p>4. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivenleitung – ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf -, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben.</p> <p>5. Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei alle <u>vier</u> Jahre mindestens einen Convivenleiter sowie dessen Stellvertreter Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivenleitung bestätigt. Soweit der Vorstand die Bestätigung nicht erteilt, ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das nicht als</p> | <p>mindestens vier Veranstaltungen (inkl.)</p> <p>Ergänzung: Werbezwecke</p> <p>Leitungsteam mit entsprechenden Zuständigkeiten</p> | <p><u>Absicht erforderlich, jährlich mindestens vier Veranstaltungen (inkl. der ConviviumMitgliederversammlung) durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, die Neugründung eines Conviviums auch bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen zu beschließen. Er ist ebenso berechtigt, die Auflösung oder Suspensierung eines Conviviums zu beschließen.</u></p> <p>4. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivenleitung – ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf -, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben. <u>und selbst nicht zu Werbezwecken zu nutzen.</u></p> <p>5. Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei alle <u>vier</u> Jahre mindestens einen Convivenleiter sowie dessen StellvertreterZudem sollen <u>weitere Personen mit entsprechenden Zuständigkeitsbereichen in das Leitungsteam des Convivium gewählt werden.</u> Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivenleitung bestätigt. Soweit der Vorstand die</p> |
|---|---|--|---|

| | | | |
|--|---|--|---|
| <p>ist dies dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das nicht als Convivienleiter/in bestätigte Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. § 4 Nr. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. Hat ein Convivium keinen Leiter oder ist dieser nicht Mitglied des Vereins, verliert das Convivium seine Rechtsstellung gegenüber dem Verein. Eine außerordentliche Conviviumsversammlung kann durch den Vorstand auf Antrag der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.</p> | <p>Convivienleiter bestätigte Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. § 4 Nr. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. Hat ein Convivium keinen Leiter oder ist dieser nicht Mitglied des Vereins, verliert das Convivium seine Rechtsstellung gegenüber dem Verein. Eine außerordentliche Conviviumsversammlung kann durch den Vorstand auf Antrag der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.</p> | <p>Präzisierung erforderlich</p> <p>Rechtsstellung des CV</p> <p>Präzisierung</p> | <p>Bestätigung nicht erteilt, ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das nicht als Convivienleiter bestätigte Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. Der Vorstand kann in diesem Fall eine <u>kommissarische</u> Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. <u>Ein Conviviumleiter ist so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, oder er zurücktritt. Findet sich kein Nachfolger und ist der CVL zurückgetreten, werden die Mitglieder des CV's in Absprache den umliegenden CV's zugeordnet und damit das CV aufgelöst.</u> <u>Hat ein Convivium keinen Leiter kann das Convivium seine Rechte nicht ausüben.</u></p> <p>Eine außerordentliche <u>Versammlung des Conviviums</u> kann durch den Vorstand auf Antrag <u>eines Viertels</u> der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.</p> |
| <p>5. Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.</p> | <p><u>6.</u> Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.</p> | | <p>6. Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.</p> |
| <p>6. Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.</p> | <p><u>7.</u> Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die <u>Delegiertenversammlung</u>.</p> | | <p><u>7.</u> Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die <u>Delegiertenversammlung</u>.</p> |

| | | | |
|--|--|---|--|
| <p>7. Weder das Convivium noch dessen Leiter oder seine Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.</p> | <p><u>8.</u> Weder das Convivium noch dessen Leiter oder seine Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.</p> <p><u>9.</u> <u>Einzelne oder mehrere Convivien können mit Zustimmung des Vorstands die rechtliche Selbstständigkeit erwerben. Dies geschieht auf der Grundlage einer Mustersatzung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird und zwingend anzuwenden ist.</u></p> | | <p><u>8.</u> Weder das Convivium noch dessen Leiter oder seine Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.</p> <p><u>9.</u> <u>Einzelne oder mehrere Convivien können mit Zustimmung des Vorstands die rechtliche Selbstständigkeit erwerben. Dies geschieht auf der Grundlage einer Mustersatzung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird und zwingend anzuwenden ist.</u></p> |
| <p>§ 14 Convivienleiterversammlung</p> | <p>§ 14 <u>Vereinsstrafen</u></p> | | <p>§ 14 <u>Vereinsstrafen</u></p> |
| <p>1. Die von den Convivien gewählten Convivienleiter sind Mitglieder der Convivienleiterversammlung und haben dort jeweils eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.</p> <p>2. Die Convivienleiterversammlung verabschiedet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verbindliche Regeln für die Arbeit der Convivien, die in einem Convivienleiter-Handbuch niedergelegt werden.</p> <p>3. Die Convivienleiterversamm</p> | <p>1. <u>Bei Verstößen von Mitgliedern oder Convivien gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins sowie bei schuldhafter Verletzung der Interessen des Vereins oder der Slow Food <i>Bewegung</i> kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen ergreifen bzw. Strafen verhängen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Verwarnung.</u> • <u>vorläufige Amtsenthebung von Organen oder Organmitgliedern rechtlich selbstständiger Convivien oder ihrer Zusammenschlüsse.</u> | <p style="text-align: center;">Nacharbeiten? Präzisierung?Ergänzung?</p> | <p><u>1. Bei Verstößen von Mitgliedern oder Convivien gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins sowie bei schuldhafter Verletzung der Interessen des Vereins oder von Slow Food kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen ergreifen bzw. Strafen verhängen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Verwarnung.</u> • <u>vorläufige Amtsenthebung von Organen oder Organmitgliedern rechtlich selbstständiger Convivien oder ihrer Zusammenschlüsse.</u> |

| | | | |
|--|--|---|--|
| <p>lung berät und unterstützt den Vorstand bei dessen laufender Arbeit. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder der Convivienleiterversammlung regelmäßig über seine Aktivitäten (Convivienleiter-Rundbrief). Der Vorstand ist jedem Mitglied der Convivienleiterversammlung auf Verlangen auskunftspflichtig. Die Beschlüsse der Convivienleiterversammlung stellen für den Vorstand eine Empfehlung dar. Bei Abweichungen davon hat der Vorstand die Mitglieder der Convivienleiterversammlung zu informieren.</p> <p>4. Die Convivienleiterversammlung wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand oder auf gemeinsames schriftliches Verlangen von fünf Convivienleitern einberufen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • <u>vorläufige Suspendierung des Status als Convivium.</u> • <u>Suspendierung oder Entzug von Funktions- oder Mitgliedsrechten.</u> • <u>Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.</u> <p>2. <u>Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann vom Betroffenen binnen eines Monats abschließend die Schiedskommission angerufen werden. Die Anrufung der Schiedskommission hat keine aufschiebende Wirkung.</u></p> | <p style="text-align: center;">Diskussionsbedarf gesamter § 15</p> | <ul style="list-style-type: none"> • <u>vorläufige Suspendierung des Status als Convivium.</u> • <u>Suspendierung oder Entzug von Funktions- oder Mitgliedsrechten.</u> • <u>Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.</u> <p>2. <u>Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann vom Betroffenen binnen eines Monats abschließend die Schiedskommission angerufen werden. Die Anrufung der Schiedskommission hat keine aufschiebende Wirkung.</u></p> |
| <p>§ 15 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> | <p>§ 15 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> | | <p>§ 15 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> |

| | | | |
|--|---|--|---|
| <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.</p> <p>5. Die Mitglieder von Slow Food Deutschland dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten</p> <p>6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.</p> <p>7. Zur Erfüllung seines Satzungszweckes ist es dem Verein gestattet, allein oder zusammen mit Dritten Gesellschaften zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen, die gemäß ihrer Zweckausrichtung den in vorstehendem § 2 Ziffern 1 und 2 genannten Vereinszweck fördern,</p> | <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.</p> <p>5. Die Mitglieder von Slow Food Deutschland dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.</p> <p>6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.</p> <p>7. Zur Erfüllung seines Satzungszweckes ist es dem Verein gestattet, allein oder zusammen mit Dritten Gesellschaften zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen, die gemäß ihrer Zweckausrichtung den in § 2 Ziffern 1 und 2 genannten Vereinszweck fördern, ohne dass eine solche Gesellschaft gemeinnützig zu sein hätte.</p> | | <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.</p> <p>5. Die Mitglieder von Slow Food Deutschland dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.</p> <p>6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.</p> <p>7. Zur Erfüllung seines Satzungszweckes ist es dem Verein gestattet, allein oder zusammen mit Dritten Gesellschaften zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen, die gemäß ihrer Zweckausrichtung den in § 2 Ziffern 1 und 2 genannten Vereinszweck fördern, ohne dass eine solche Gesellschaft gemeinnützig zu sein hätte.</p> |
|--|---|--|---|

| | | | |
|--|--|---|--|
| <p>ohne dass eine solche Gesellschaft gemeinnützig zu sein hätte.</p> <p>8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.</p> | <p>8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.</p> | <p>Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist seit EndeFebruar 2010 der Fall....Konsequenzen?</p> | <p>8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.</p> |
| <p>§ 16 Delegierte für Slow Food International</p> | <p>§ 16 Delegierte für Slow Food International</p> | | <p>§ 16 Delegierte für Slow Food®</p> |
| <p>1. Der Verein entsendet als Teil der internationalen Slow-Food-Bewegung Delegierte zu den Versammlungen von Slow Food International.</p> <p>2. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den Statuten von Slow Food International gewählt.</p> | <p>1. Der Verein entsendet als Teil der internationalen Slow-Food-<i>Bewegung</i> Delegierte zu den Versammlungen von Slow Food International.</p> <p>2. Die Delegierten werden von der <u>Delegierten</u>versammlung in Übereinstimmung mit den Statuten von Slow Food <i>International</i> gewählt.</p> | | <p>1. Der Verein entsendet als Delegierte zu den Versammlungen von Slow Food®.</p> <p>2. Die Delegierten für Slow Food® werden von der <u>Delegierten</u>versammlung in Übereinstimmung mit den Statuten von Slow Food® gewählt.</p> |
| <p>§ 17 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer</p> | <p>§ 17 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer <u>Delegierten</u>versammlung</p> | | <p>§ 17 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer <u>Delegierten</u>versammlung mit</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| <p>Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>Stand: 27.07.10</p> | <p>mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2. Falls die <u>Delegierten</u>versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>Stand: 12.04.11</p> | | <p>einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2. Falls die <u>Delegierten</u>versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>Stand 25. 5. 2011</p> |
| | | | |